

Handlungsplan für Sofortmaßnahmen im Verdachtsfall bzw. bei Feststellung des Auftretens von geregelten Schädlingen

I. Unternehmerangaben

Unternehmensbezeichnung	
Unternehmer	
Betriebsteil	
Straße/Hausnummer	
PLZ/Ort	
Registriernummer	
Kontaktperson für die Kommunikation mit der Pflanzengesundheitskontrolle Brandenburg	
Vertretung:	

II. Pflanzengesundheitskontrolle Brandenburg

Anschrift	
Ansprechpartner	
Straße/Hausnummer	
PLZ/Ort	
Telefonnummer	
E-Mail	
Internet	www.isip.de/pgk-bb

Ziel:

Sicherstellung von Vor-Ort-Sofortmaßnahmen durch den ermächtigten Unternehmer und der beteiligten Personen bei Verdacht oder Befallsfeststellung von geregelten Quarantäneschädlingen und -krankheiten zur Verhinderung einer Aus- bzw. Verbreitung.

Quarantäneschädlinge:

Unionsquarantäneschädlinge (UQS) und Schutzgebiet – Quarantäneschädlinge (SQ), sowie Schädlinge die nach Artikel 29 bzw. durch Notfallmaßnahmen nach Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/2031 geregelt sind

- I. Unverzögliche Meldung an die Pflanzengesundheitskontrolle durch den Unternehmer über den Verdacht des Auftretens oder die Feststellung eines Befalls**

- II. Sofortmaßnahmen bei Verdacht- bzw. Auftreten von Quarantäneschädlingen:**
 1. Verbringungsverbot von befallsverdächtigen bzw. befallenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen
 2. Verdacht- bzw. Befallsort ist deutlich zu kennzeichnen und abzugrenzen, unnötige Betretungen sind zu verhindern
 3. Verhinderung einer möglichen Ausbreitung (je nach Schädling) durch Schließen von Räumen, Lüftung, Türen und Fenstern, Einnetzen oder Abdeckmaßnahmen
 4. Separierung von Partien bzw. Einzelpflanzen in dichten Behältern, Folientüten etc.
 5. Bei Erfordernis (Bakterien, Viren, pilzliche Erreger) Einhaltung erforderlicher Hygienemaßnahmen, Schutzkleidung und ggf. Desinfektionsmaßnahmen von kontaminierten Werkzeug, Kleidung oder Transportmittel
 6. Bekämpfungsmaßnahmen durch Fallenaufstellung bzw. durch Einsatz von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln
 7. Information an die beteiligten Mitarbeiter
 8. Zur Minimierung des Risikos der Ausbreitung und Verschleppung sind bei ggf. betroffener und bereits ausgelieferter Ware die betreffenden Partner der Handelskette über den Verdacht oder die Befallsfeststellung zu informieren.
 9. Vorhalten der Lieferpapiere